

RS OGH 1996/6/11 10ObS2024/96m, 10ObS334/99m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1996

Norm

AVBT P2

AVBT P23 Abs1 litc

TabMG 1968 §15 Abs2

TabMG 1968 §16 Abs3 lita

Rechtssatz

Dafür, ob eine bestimmte Tabaktrafik als selbständige oder als nicht selbständige behandelt wurde, war der Bestellungsvertrag maßgebend. Nicht selbständige Tabaktrafiken waren solche, die weder Tabakfachgeschäfte noch Verlagstrafiken waren. Sie wurden in der Regel als Nebengeschäft in Verbindung mit einem Gewerbe geführt, konnten aber auch in Verbindung mit einer anderen Erwerbstätigkeit geführt werden (sogenannte "verbundene" Tabaktrafiken). Die Entscheidung, ob eine Tabaktrafik eine selbständige oder eine nichtselbständige sein sollte, richtete sich ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bei Erlöschen der Gewerbeberechtigung erlosch auch der Bestellungsvertrag (Punkt 23 Abs 1 lit c AVBT), mit der Einstellung der anderen Erwerbstätigkeit, in Verbindung mit der das Tabakverschleißgeschäft geführt wurde, war auch das Erlöschen des Bestellungsvertrages anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2024/96m
Entscheidungstext OGH 11.06.1996 10 ObS 2024/96m
- 10 ObS 334/99m
Entscheidungstext OGH 14.12.1999 10 ObS 334/99m
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105184

Dokumentnummer

JJR_19960611_OGH0002_010OBS02024_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at